



Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

Investitionsbeiträge an den kombinierten Schienengüterverkehr

Leitfaden und Bedingungen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- **BUNDESGESETZ ÜBER DEN GÜTERTRANSPORT DURCH BAHN- UND SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMEN (GÜTERTRANSPORTGESETZ, GÜTG; SR 742.41)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN GÜTERTRANSPORT DURCH BAHN- UND SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMEN (GÜTERTRANSPORTVERORDNUNG, GÜTV; SR 742.411)**
- **EISENBAHNGESETZ (EBG; SR 742.101)**
- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

Art. 30 Kombiniertes Schienengüterverkehr

¹ Der Kanton kann für den Bau, die Anschaffung oder die Erneuerung von Anlagen, die der Verlagerung von Gütern auf die Schiene im kombinierten Schienengüterverkehr dienen, Beiträge gewähren.

² Begriff, Voraussetzungen, anrechenbare Kosten sowie Auflagen und Bedingungen zur Förderung des kombinierten Schienengüterverkehrs richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen, soweit der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

³ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens bzw. Anschaffung einzureichen (Art. 32 Abs. 1 GÖV und Art. 13 Abs. 1 VöV).

BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Der kombinierte bzw. intermodale Verkehr besteht darin, dass Container oder Fahrzeuge (z.B. ein Lastwagen) mit einem anderen Verkehrsträger (z.B. Schiene) befördert wird. Beim Güterverkehr wird zwischen begleitetem und unbegleitetem kombinierten Verkehr (KV) unterschieden.

Der *begleitete kombinierte Verkehr* ist die Beförderung eines von seinem Fahrer begleiteten Motorfahrzeugs mit einem anderen Verkehrsträger (z.B. Bahn oder Fähre). Im alpenquerenden Verkehr wird darunter der Bahnverlad von ganzen Lastwagen und Sattelschleppern verstanden, bei denen der Fahrer/die Fahrerin in einem separaten Begleitwagen mitreist (Rollende Landstrasse; Rola).

Der *unbegleitete kombinierte Verkehr* ist die Beförderung eines von seinem Fahrer nicht begleiteten Motorfahrzeuges mit einem anderen Verkehrsträger (z.B. Fähre oder Bahn) oder die Beförderung von Containern und Wechselbehältern mit mehreren Verkehrsträgern (z.B. Strasse-Schiene oder Rheinschiff-Schiene).

Voraussetzungen

Nach Art. 30 Abs. 1 GöV kann der Kanton an den Bau, die Anschaffung oder die Erneuerung von Anlagen, die der Verlagerung von Gütern auf die Schiene im kombinierten Schienengüterverkehr dienen, Beiträge gewähren. Keine Beiträge können dagegen an den Unterhalt und Betrieb von Vorhaben gewährt werden (Art. 32 Abs. 1 VöV; Art. 7 Abs. 3 GüTV). Der Begriff (Anlagen des kombinierten Verkehrs) ergibt sich gemäss Art. 30 Abs. 2 GöV i.V.m. Art. 2 lit. a und b GüTV (*KV-Umschlagsanlagen*: ortsfeste Einrichtungen und Umschlagsgeräte einschliesslich Fahrzeuge, die dem Umschlag von Transportgefässen von einem Verkehrsträger auf einen anderen dienen).

Anrechenbare Kosten und Bemessung

Gemäss Art. 30 Abs. 3 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an den kombinierten Schienengüterverkehr bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Mitfinanzierung Bund

Begriff, Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten sowie Auflagen und Bedingungen richten sich nach dem Bundesrecht, wenn der Bund die Massnahmen mitfinanziert (Art. 30 Abs. 2 GöV i.V.m. Art. 2 lit. a und b GüTV; Art. 7 Abs. 1 bis 3 GüTV). An die anrechenbaren Kosten von Massnahmen wie ortsfeste Einrichtungen, Fahrzeuge oder Umschlagsgeräte des kombinierten Schienengüterverkehrs, die der Bund mitfinanziert, werden 40 Prozent gewährt (Art. 31 Abs. 1 VöV).

Keine Mitfinanzierung Bund

Bei Massnahmen des kombinierten Schienengüterverkehrs, die der Bund nicht mitfinanziert, sind die Kosten, die unmittelbar für die Nutzung (Betrieb) einer Anlage nötig sind, vollständig anrechenbar (Art. 31 Abs. 2 VöV). An die anrechenbaren Kosten von Massnahmen wie ortsfeste Einrichtungen, Umschlagsgeräte oder Transportgefässe wird ein Beitrag von 50 Prozent gewährt.

BEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE AN DEN KOMBINIERTEN SCHIENENGÜTERVERKEHR

Die zugesicherten Investitionsbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Investitionsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 33 Abs. 1 GöV). Der Gesuchstellende oder weitere an der Massnahme Interessierte haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (Art. 31 Abs. 1 GöV).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit um Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 14 Abs. 1 VöV). Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn der Bund längere Fristen vorsieht.

Wird mit dem Bau der Anlage bereits vor der Beitragszusicherung begonnen oder werden Anschaffungen bzw. Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn oder die Anschaffung bzw. Bestellung durch

den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 GöV).

Werden vom Kanton unterstützte Projekte ihrem Zweck entfremdet oder zweckwidrig genutzt, sind die Beiträge dem Kanton unverzüglich anteilmässig zu erstatten (Art. 34 Abs. 1 GöV). In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin von einer Rückforderung abgesehen werden (Art. 34 Abs. 2 GöV). Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird eine jährliche lineare Abschreibung von fünf Prozent des gewährten Kantonsbeitrags zugrunde gelegt.

FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an foerderbeitraege@aev.gr.ch erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss des Vorhabens ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an finanzen@aev.gr.ch. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Bauabrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben (analog Bund; ggf. mit Bundeszusicherung)
- detaillierter Kostenvoranschlag
- Situationsplan

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.